

Haftung in der Schule – was ist zu tun?

Ein unliebsames Thema, das bei näherem Hinsehen gut zu bewältigen ist

Eigentlich ehrt es jeden Schulleiter und jede Lehrkraft, wenn er oder sie zu Haftungssachen nicht viel sagen kann. Spricht es doch dafür, dass an der jeweiligen Schule wenige solcher Fälle vorkommen. Auf der anderen Seite herrscht häufig Unsicherheit, die besonders dann immer zu Tage tritt, wenn ungewohnte Situationen anstehen: Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte, erlebnispädagogische Angebote. Das muss nicht sein. Hier ein Überblick über die wichtigsten Konstellationen und wie jeweils zu handeln ist. Und was oft noch wichtiger sein kann: was nicht zu tun ist.

Denn vieles läuft dann erst schief, wenn der eigentliche Schaden schon längst passiert ist, und hat seine Wurzeln in der Grundüberzeugung, dass die Schule selbst damit klarkommen müsse. Doch dies ist nicht richtig. Gesetzgeber und Dienstherr wissen, dass dort, wo viele Menschen zusammenkommen, auch viel passieren kann. Die Fallkonstellationen sind deshalb eigentlich alle geregelt. Die erste Frage, die zu stellen ist, lautet deshalb:

1. Wer ist zuständig?

Wer muss den Fall bearbeiten, entscheiden, auszahlen, ausfechten? Dies ist nie die Schule. Wer von den vielen Stellen, die damit betraut sind, aber dann? Jetzt kommt es darauf an, wie der Fall liegt. Wenden wir uns zunächst der – aus Sicht des Lehrers – wichtigsten Konstellation zu: der Lehrer schädigt einen Dritten.

A. Amtshaftung

Dies kann ein Schüler, ein Busunternehmer, eine Schülermutter, ein Nachbar der Schule sein – wer auch immer. Der Gedanke, eine möglicherweise bestehende Amtshaftpflichtversicherung zu bemühen, scheint auf der Hand zu liegen, ist aber dennoch falsch. Denn die Amtshaftpflichtversicherung ist eine reine Regressversicherung und kommt an diesem Punkt des Verfahrens nicht zum Tragen. Wer den Fall trotzdem dorthin abgibt, erhält nach ein paar Wochen neben einer Absage den Hinweis, man möge sich an den Dienstherrn wenden. Mit beidem liegt die Versicherung richtig.

Denn in Deutschland werden durch das System der Amtshaftung mögliche Ansprüche gegen Amtsträger, zu denen Lehrer an öffentlichen Schulen zählen, immer und ausschließlich auf die Körperschaft geleitet, in deren Dienst der Amtsträger steht (Art. 34 Grundgesetz). Auch die vorausgegangenen Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung (Art. 131 WRV) lenkten Ansprüche gegen den Amtsträger auf die Anstellungskörperschaft um.

Die staatsrechtlichen Überlegungen hierzu können an dieser Stelle nicht dargestellt werden, für den bayrischen staatlichen Lehrer aber findet sich der entscheidende Hinweis dazu in § 36 Lehrerdienstord-

nung. Sämtliche Ansprüche, die aus dem Handeln oder Unterlassen einer staatlichen Schule oder eines Bediensteten an dieser hergeleitet werden, sind demnach an die zuständige Regierung abzugeben. Beachtenswert: Es ist dabei nicht zu fragen, in welchem Verhältnis der Bedienstete zum Freistaat Bayern steht, ob er Beamter, Beschäftigter oder Verwaltungshelfer ist – es kommt nur darauf an, dass das Handeln des Bediensteten der Schule zuzurechnen ist.

Verbeamteter und angestellter Lehrer – soweit so gut, aber wer ist jetzt ein „Verwaltungshelfer“. Unter diesem Begriff werden alle Bediensteten der Schule zusammengefasst, die für einen kürzeren oder längeren Zeitraum, aber immer unentgeltlich und oft spontan, Dienste übernehmen, die in den Bereich öffentlicher Aufgabenerfüllung fallen. Meist werden sie vom Lehrer an Schüler delegiert, etwa bei einer Hilfestellung im Sportunterricht oder beim Transport von Unterrichtsgegenständen. Es können auch Schülereltern darunter fallen, wenn sie als Begleitperson an einer Studienfahrt teilnehmen.

Der Bedienstete muss in Erfüllung eines öffentlichen Amtes tätig sein. Das ist klassischer Weise die Unterrichtstätigkeit, egal ob in oder außerhalb der Schule. Nicht dazu gehören die Fahrt zum Dienstort und nach Hause, Fortbildungsveranstaltungen oder private Verrichtungen etwa während Pausenzeiten.

Dem Amtsträger muss eine Pflichtverletzung vorzuwerfen sein. Neben der Aufsichtspflicht kommen hier vor allem Fürsorge, Loyalitäts-, Berichts- sowie Sorgfaltspflichten verschiedenster Art in Betracht, etwa für das berechtigterweise mitgebrachte Eigentum der Schüler oder für das Eigentum des Sachaufwandsträgers. Die Pflichtverletzung muss zu dem Schaden geführt haben, und nicht etwa das Einwirken eines Dritten oder das Eigenverschulden des Geschädigten.

Und schließlich muss der Schaden einem Dritten entstanden sein. Diese Voraussetzung lässt sich am ehesten beschreiben, wenn man sich vor Augen führt, wer nicht Dritter in diesem Sinne ist. Dies sind der Dienstherr sowie der Lehrer selbst und – ganz wichtig an der Schule – der Sachaufwandsträger. Seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. Mai 1973 (III ZR 47/71; NJW 1973, 1461-1463) ist klar gestellt, dass der Sachaufwandsträger kein Dritter ist, also nicht von der Überleitung auf den Dienstherrn im Wege der Amtshaftung profitiert. Grund ist der verfassungsmäßige Auftrag, Schule durchzuführen. Er richtet sich gleichzeitig an den Sach- und den Personalaufwandsträger. In diesem Innenverhältnis erscheinen beide als Einheit und das Grundwesen einer Haftungskonstellation, dass sich zwei verschiedene Rechtsträger begegnen, entfällt.

B. Andere Konstellationen

Der Gesetzgeber hat alle anderen Fallgruppen auf verschiedene Behörden verteilt. Das macht die Sache grundsätzlich zwar nicht gerade einfach, dennoch gilt

auch hier (soweit die gute Nachricht) das Prinzip, dass die Schule sich nicht um schulfremde Dinge kümmern muss, sondern sie abgeben darf.

a. Körperschäden

Nicht groß vorgestellt werden muss hier die gesetzliche Unfallversicherung. Für Schüler in Bayern ist der Träger der Gemeindeunfallversicherungsverband in München (GUVV), für staatliche Beschäftigte ist es die Landesunfallkasse (LUK). Die Unfälle staatlicher Beamter mit Körperschäden werden durch die Unfallfürsorge beim Landesamt für Finanzen – Dienststelle Regensburg – abgewickelt. Die Unfälle der Verwaltungshelfer dagegen durch den GUVV, Stichwort hier ist „ehrenamtlich für eine bayerische Gemeinde oder den Freistaat Tätige“.

b. Sachschäden

Soweit es sich um Sachschäden handelt, die in Zusammenhang mit einem Unfall oder einem unfallähnlichen Ereignis stehen, ist in eng begrenztem Rahmen auch ein Ersatz über die oben genannten Systeme möglich. Bei Schülern etwa der Schaden an einer getragenen (nicht: abgelegten) Brille, bei staatlichen Bediensteten über den Sachschadenersatz. Mögliche Ansprüche des Geschädigten gegen den Schädiger gehen dabei auf die Stelle über, die für den Geschädigten geleistet hat.

Soweit es sich um Schäden handelt, die nicht in Zusammenhang mit einem Unfall stehen, greifen §§ 823 ff. BGB, die den Anspruch (unter verschiedenen Voraussetzungen, etwa der Deliktsfähigkeit, §§ 827, 828 BGB) in der Regel auf den Schädiger lenken.

Lehrer, die von einem Schüler geschädigt werden, oder Schüler, die sich gegenseitig schädigen, sowie Sachaufwandsträger, die von Schülern geschädigt werden, müssen sich an den Schädiger zur Befriedigung ihres Anspruchs wenden. Nur wenn dieser den Anspruch etwa im Rahmen eines Haftpflichtversicherungsvertrages an eine Versicherung weitergeben kann, wird er aus dieser Verpflichtung frei.

c. Besondere Leistungsmöglichkeiten für Lehrer

Neben diesen oftmals bekannten Ausgleichssystemen gibt es noch eine Reihe meist eher unbekannter Hilfen, die gerade Lehrkräften zugute kommen.

• Sachschadenersatz

Der Sachschadenersatz wurde aus der Dienstunfallfürsorge entwickelt und deckt alle Nicht-Körperschäden ab, die in Zusammenhang mit einem Unfall oder einem unfallähnlichen Ereignis stehen. Dies können Gegenstände sein, die üblicherweise in den Dienst mitgebracht werden: Brille, Aktentasche, Kleidung. Aber auch der Weg zur Arbeit und nach Hause ist einbezogen. Dass es eine Leistung des Dienstherrn

für selbst verschuldete Unfälle oder solche, bei denen ein Schädiger nicht greifbar ist, gibt, ist meist nicht bekannt. Die Summe ist zwar auf 332,33 € gedeckelt (die klassische 650-DM-Eigenbeteiligungsgrenze), aber mit ihr lässt sich durch einen geschickten Einsatz seitens der Schulleitung manches Ungeheuer, das bei einem Wegeunfall entstehen kann, etwas weicher abfangen.

• Rahmenversicherung des Freistaates für die Kraftfahrzeuge seiner Dienstreisenden

Bei allen genehmigten Dienstreisen oder Dienstgängen, bei denen die Benutzung des privaten Pkw aus „triftigen Gründen“ erlaubt ist, geht die Leistung im Falle eines selbst verschuldeten Unfalls oder bei einem nicht greifbaren oder nicht leistungsfähigen Schädiger (Wildunfall, Fahrerflucht) noch weit darüber hinaus. „Triftige Gründe“ können vorliegen, wenn durch die Benutzung eine erhebliche Zeitersparnis gegenüber öffentlichen Verkehrsmitteln eintritt, wenn mehrere Dienstreisende im gleichen Fahrzeug unterwegs sind oder dienstlich erforderliches Gepäck mitzunehmen ist.

In diesen Fällen greift die Rahmenversicherung, die der Freistaat bei der Bayerischen Versicherungskammer abgeschlossen hat. Sie ist besonders interessant für den Dienstreisenden, da er keine Beiträge entrichten muss, deshalb auch keine Rückstufung in einem Schadensfreiheitsrabatt zu befürchten hat und sie auch dann noch greift, wenn die Mittel für Dienstreisen bereits erschöpft sind und man daher meint, auf einen Dienstreiseantrag doch eigentlich verzichten zu können. Bei selbstverschuldeten Unfällen, die einen Fremdschaden zur Folge haben, hat der Dienstreisende seine private Kfz-Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen. Das Risiko einer Rückstufung hat er zu tragen; es kann durch eine Rabattverlustversicherung abgedeckt werden.

Für Fahrer, die keine Dienstreise unternehmen, greift diese Rahmenversicherung nicht, insbesondere nicht bei Gefälligkeitfahrten von Lehrern für Schüler oder bei Fahrten von Eltern oder Schulfremden.

• Gewaltakte Dritter

Damit werden alle Fälle entschädigt, bei denen der Schädiger nicht greifbar ist und der Lehrer erkennbar aufgrund seines dienstlich korrekten Verhaltens geschädigt wurde. „Racheakt“ lautet das Kurzstichwort hierzu. Der Punkt, um den die Fälle kreisen, ist die Glaubhaftmachung des Racheaktes. Ein allgemeiner Vandalismusschaden wird nicht davon erfasst. Die Lehrkraft wird hier alle – möglichst viele – Umstände darlegen, die auf einen solchen hinweisen. Ein Parken auf dem Lehrerparkplatz wird dazu in aller Regel nicht reichen. Drohungen, Bekenneräußerungen oder die Eigenart des Schadens, die möglicherweise als Aussage einer Rache gedeutet werden kann, sind bei einer Geltendmachung hilfreich.

2. Wie sollte sich die Schule verhalten?

Dass die Bearbeitung der Ansprüche in jedem Fall außerhalb der Schule erfolgt, heißt nicht, dass diese ganz ohne Aufgaben dabei bleibt. In der Regel wird die Schulleitung koordinierend tätig. Sie informiert sich über Ersatzmöglichkeiten, beschafft Formulare, informiert die Anspruchsteller über die Zuständigkeit, leitet Informationen weiter oder liefert selbst solche, etwa durch die Beantwortung von Fragen oder Abgabe von Stellungnahmen. Die Einzelheiten können der Übersicht entnommen werden.

Da sie hier vor allem ordnende und kommunikative Aufgaben hat, kommen die Managementqualitäten der Schule zum Tragen. Es wird ihr dabei helfen, wenn sie dabei folgende Punkte beherzigt:

A. Schnelligkeit

Niemand wartet gerne lange auf Antwort, der Geschädigte aus einer deliktischen Haftung noch weniger. So wie auch der Lehrer bei einem privaten Verkehrsunfall erwartet, dass die gegnerische Versicherung schnell reagiert, können auch die Geschädigten aus dem Handeln einer staatlichen Lehrkraft dies erwarten.

B. Offenheit

Damit ist nicht gemeint, den Geschädigten möglichst umfassend auf mögliche Ansprüche hinzuweisen, sondern sich einem Schaden im Fall seiner Geltendmachung vorbehaltlos zuzuwenden. Dazu gehört aber auch, eine echte Forderung von einer bloßen Anfrage zu unterscheiden. Die Schule wird erst einmal prüfen, ob sie mit ihren eigenen Mitteln ihr Gegenüber zufrieden stellen kann, etwa bei abhanden gekommenen Gegenständen, Beschädigung von Kleidungsstücken und dergleichen. Wenn aber tatsächlich eine Forderung auf Schadenersatz (in der Regel) schriftlich geltend gemacht wird, darf die Schule nicht zögern, diese auf den hier gezeigten Weg zu bringen.

C. Zurückhaltung

Schule darf Schule bleiben. Sie muss nicht Unfall-, Sachbearbeiter oder Schadensregulator sein. Nehmen wir es genau: Sie darf es auch nicht. Ihr ist keine Aufgabe im Bereich Entscheidung, Bearbeitung oder Leistung zugewiesen. Sie stellt daher keine Ansprüche, sie weist keine zurück, sie erkennt keine an. Überhaupt sollte die Schule keine Aussagen inhaltlicher Art gegenüber Dritten treffen. Dies ist Aufgabe der dazu berufenen Behörde, die mit der erforderlichen Rechtskenntnis, Routine und Kompetenz im Sinne von Zuständigkeit dem Anspruch nachgeht.

D. Lenkung

Hier erweist sich der wahre Meister. Die Schule wird nach Möglichkeit in einem Zug den Anspruchsteller auf die zuständige Stelle verweisen, das Original des Anspruchsschreibens an die zuständige Stelle weiterleiten und gegebenenfalls auch auf diese Weise die betroffene Lehrkraft oder den Verwaltungshelfer informieren. So kommt die Schulleitung mit einem Arbeitsgang allen an sie gestellten Anforderungen nach, lässt der Bearbeitung des Falles freien Lauf und nimmt die Schule damit eindeutig aus der weiteren Schusslinie. Alles, was ab jetzt passiert, hat sie nicht mehr in der Hand und kann bei Anfragen, Beschwerden, Presserecherchen und dergleichen einfach darauf verweisen.

3. Über- und Ausblick

Die nachstehende Matrix soll dem schnellen Nachschlagen der wichtigsten Voraussetzungen und Fundstellen dienen. Auch sie kann nur die wichtigsten Konstellationen abdecken und ist nicht abschließend. Für weitere Fragen sollte man nicht zögern, direkten Kontakt mit dem zuständigen Bearbeiter aufzunehmen; in wenigen Minuten lassen sich auch ungewöhnliche Sachverhalte klären und auf die richtige Bahn bringen.

Martin Stumpf ...

... ist Diplom-Verwaltungswirt (FH)

... bearbeitet die Haftungsangelegenheiten der staatlichen Schulen in Mittelfranken

... ist als Referent für die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen an der Donau im Bereich der Schulleiteraus- und Fortbildung tätig



Klassenfahrten nach

LONDON



Busreise

6 Tage inkl.
ab € 198,-

- 4 x Halbpension in engl. Familie (nur 8 Minuten von Victoria-Station)
- oder 4 x ÜF in einem Stadthotel
- Busfahrt: Schulort – London – Schulort
- Durchführung durch erfahrene Busunternehmer
- 300 Freikilometer in London/Freiplätze



Flugreise

5 Tage inkl.
ab € 238,-

- 4 x Halbpension in engl. Familie
- oder 4 x ÜF in einem Stadthotel
- inkl. aller Steuern und Gebühren
- Linienflug z. B. München – London – München
- Flugtag: täglich/ganzjährig



Sprachreise

7 Tage inkl.
ab € 268,-

- 5 x Halbpension bei engl. Familie in Eastbourne
- Busfahrt siehe oben
- Sprachunterricht an drei Vormittagen
- native speaker

Info-Restplätze-Sonderreisen:
Internet: www.londontours.de
E-Mail: info@londontours.de

Schönherr Reisen GmbH
LONDON TOURS,
Weiler Halde 25, 88276 Berg,
Telefon (07 51) 5 95 27,
Telefax (07 51) 4 44 08

Grundlage, Kern	Beispiel, Vorschriften	Verfahren, Internet	Hinweise
Haftung für Amtsträger			
Amtshaftung In Ausübung hoheitlicher Tätigkeit wird ein Dritter (weder Dienstherr noch Amtsträger selbst) geschädigt.	Lehrer beschädigt Notebook eines Schülers, das dieser für ein Referat dabei hatte. § 839 BGB, Art. 34 GG	Schule reicht die Forderung an die Regierung weiter. Formfrei, in Mittelfranken: http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/abt53002.htm	Auch für Verwaltungshelfer (das sind Personen, die vom Lehrer zu Hilfstätigkeiten herangezogen werden)
Leistungen für Lehrer und Schüler bei Körperschäden			
Schülerunfallversicherung Schüler erleidet auf dem Schulweg oder während einer schulischen Veranstaltung einen Körperschaden.	Schüler verstaucht sich im Sportunterricht den Knöchel. SGB VII	Meldung an den Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband, München (GUVV) www.guvv-bayern.de („Unfallanzeigen“ unter „Service“)	Brillenschäden, wenn Brille getragen wurde. Gilt auch für Ehrenamtliche im Dienst einer Gemeinde oder des Staates (z. B. Lesemütter)
Dienstunfall Unfall eines Beamten, der sich in Ausübung oder infolge des Dienstes ereignet und einen Körperschaden zur Folge hat.	Verbeamteter Lehrer bricht sich beim Sturz auf der Schultreppe den Arm. BeamtVG	Dienstvorgesetzter leitet Untersuchung ein und erstattet Meldung an Landesamt für Finanzen – DSt Regensburg – www.lff.bayern.de/formularcenter/index.aspx (Rubrik Dienstunfall/Sachschadenersatz)	Brillenschäden über Sachschadenersatz
Arbeitsunfall Unfall einer Beschäftigten, der sich in Ausübung oder infolge der Arbeit ereignet und einen Körperschaden zur Folge hat.	Angestellte Lehrerin bricht sich beim Sturz auf der Schultreppe den Arm. SGB VII	Meldung an Landesunfallkasse München (LUK). www.guvv-bayern.de („Unfallanzeigen“ unter „Service“)	Auch Brillenschäden, wenn die Brille getragen wurde.
Leistungen für Lehrer bei Sachschäden			
Sachschadenersatz Unfall oder unfallähnliches Ereignis schädigt Lehrereigentum, das man im Dienst üblicherweise mit sich zu führen pflegt oder im Dienst benötigt wird.	Lehrer kommt mit der Krawatte in den Aktenvernichter; Unfall zwischen Wohnung und Dienststelle; Brillenschaden. Sachschadenersatzrichtlinien (SachSchRL).	Meldung des Geschädigten an das Landesamt für Finanzen – DSt Regensburg – www.lff.bayern.de/formularcenter/index.aspx (Rubrik Dienstunfall/Sachschadenersatz)	Ein unfallähnliches Ereignis liegt vor, wenn es geeignet ist, auch den Körper zu schädigen.
Vollkaskoversicherung Schaden am privaten Kfz des Lehrers bei dienstlich veranlasster Reisetätigkeit	Lehrer besucht Praktikumsplatz; am Parkplatz verkratzt er seinen Pkw.	Geschädigter meldet Schaden der Versicherungskammer Bayern, München; Formular dort anfordern oder im Behördennetz unter http://www.bybn.de/RBIS/PW/dfv-schadenmeldung.pdf	Nicht bei Aus- oder Fortbildungsreise, keine Reifenschäden
Gewaltakte Dritter Vorsätzlicher Gewaltakt (bei dienstlich korrektem Verhalten des Lehrers) schädigt Eigentum des Lehrers oder seiner Familie.	Schüler beschädigen aus Rache für einen Verweis Pkw des Lehrers. Art. 98 BayBG	Antrag des Geschädigten an das Landesamt für Finanzen – DSt Regensburg – Bahnhofstraße 7, 93047 Regensburg (formlos)	Nachweis für „Racheakt“ nur im Rahmen der Glaubhaftmachung möglich; eingeschlossen sind alle im Haushalt des Beamten lebende Personen